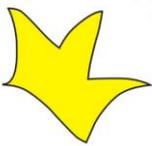




INSTITUTIONELLES
Schutzkonzept

Gemeinsam für den Schutz unserer Kinder

Schutzkonzept der

Kath.
Kinder tagesstätte  KITA - alle unter einem Dach
Christkönig

Hort: 0911/7593710
Kiga: 0911/730037
Fax: 0911/97793286
Leibnizstraße 4c, 90766 Fürth

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	2
2	Christliches Menschenbild.....	4
3	Kultur der Achtsamkeit.....	5
4	Risikoanalyse	6
4.1	Räumliche Situation der Einrichtung	8
4.2	Pädagogische Fachkräfte	9
4.3	Kinder	9
4.4	Eltern	10
5	Prävention.....	11
5.1	Personalmanagement	11
5.1.1	Personalauswahl.....	11
5.1.2	Personalführung.....	13
5.1.3	Verhaltenskodex	14
5.1.4	Fort- und Weiterbildung	17
5.2	Sexualpädagogisches Konzept	17
6	Kinderrechte - Stärkung ihrer Rechte	24
7	Partizipation	26
7.1	Kindern	28
7.2	Eltern	30
7.3	Pädagogischen Fachkräften	31
8	Formen von Gewalt	31
8.1	Formen von Gewalt	32
8.2	Interne Gefährdung	35
8.2.1	Gewalt unter Kindern.....	36
9	Beschwerdemanagement.....	37
9.1	Pädagogische Fachkräfte	37
9.2	Eltern	38
9.3	Kinder	39
10	Intervention	40
10.1	Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung	43
10.2	Leitlinie für den Umgang mit sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg	46
11	Rehabilitation und Aufarbeitung	48

11.1	Rehabilitation	48
11.2	Aufarbeitung	49
12	Anlagen	50
12.1	Rechtliche Grundlagen	50
12.2	Anlaufstellen und Ansprechpartner	55
13	Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung.....	60
14	Selbstverpflichtungserklärung.....	61
15	Dokumentationsvorlagen.....	62
15.1	Verdacht auf oder erwiesene Gewalt intern	62
15.2	Verlaufsdokumentation zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	63
15.1	Mitteilung an das Jugendamt gemäß Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	65

1 Präambel

Jedes Kind hat ein Recht darauf im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufwachsen zu können. Das Wohl der uns anvertrauten Kindern ist uns von der Gesamtkirchengemeinde Fürth Stadt und Land als Träger von 16 Kindertagesstätten ein elementares Anliegen. Es ist unser Ziel am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der von uns Betreuten in den Mittelpunkt stellt.

Kinderschutz betrifft alle Mitarbeitenden. Dadurch tragen wir gemeinsam Verantwortung das Wohl jedes Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten.

In der Kita verbringen die Kinder und mit ihnen - ihren Familien - einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre. Unser Anliegen ist es, mit unserem Schutzkonzept den Kindern in Situationen von Not und Gewalt verlässlich und mit kritischem Blick zur Seite zu stehen.

Wir als Team der katholischen Kindertagesstätte Christkönig III haben uns mit der Prävention der Gewaltformen gegen Kinder intensiv auseinandergesetzt und unsere Arbeit hinterfragt und reflektiert. Dafür haben wir Material der „Kultur der Achtsamkeit“ der Erzdiözese Bamberg und den Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales genutzt. Unser Schutzkonzept ist in einem partizipativen Prozess mit dem Träger, allen Teammitgliedern, den Kindern und Eltern der

Einrichtung entstanden. Es soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Arbeitsalltag zu führen.



Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept die Kommunikation über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und dies sichtbar wird. Das bedeutet, dass sich alle ihrer gegenseitigen Vorbildfunktion bewusst sind. In Teamsitzungen wird das Konzept regelmäßig reflektiert und alle für das Thema „Schutzauftrag“ sensibilisiert. Dabei haben wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen um zu gewährleisten, dass Übergriffe, Grenzverletzungen oder Misshandlungen präventiv verhindert werden können. Dazu ist es wichtig alle Mitarbeitenden mit unserem Schutzkonzept vertraut zu machen und die Inhalte dessen zu thematisieren. Das Schutzkonzept beinhaltet klare Handlungsanweisung für alle und ist in unserer Konzeption verankert. Dies sollen die Kinder, die uns anvertraut sind, spüren. Wir tragen gemeinsam Verantwortung gegenüber den Kindern.

2 Christliches Menschenbild

Das christliche Menschenbild ist für uns die Grundlage unserer täglichen Arbeit in den Kindertagesstätten der GKG Fürth. Als Mitarbeitende betreuen wir Kinder in verschiedenen Bereichen in unseren Kindertageseinrichtungen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich:

Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit unseren Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Vor Gott sind alle Menschen gleich, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Unser Verhalten gegenüber jeder Person wird bestimmt vom Respekt vor der Würde des Menschen, seiner unverwechselbaren Individualität und seinem Recht auf Selbstbestimmung.

Denn jeder Mensch ist einmalig - jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes. Er wird von Gott geliebt, wie er ist! Die liebevolle Zuwendung zu jedem einzelnen Kind soll auch in unseren Arbeitsbereich erfahrbar und erlebbar sein.

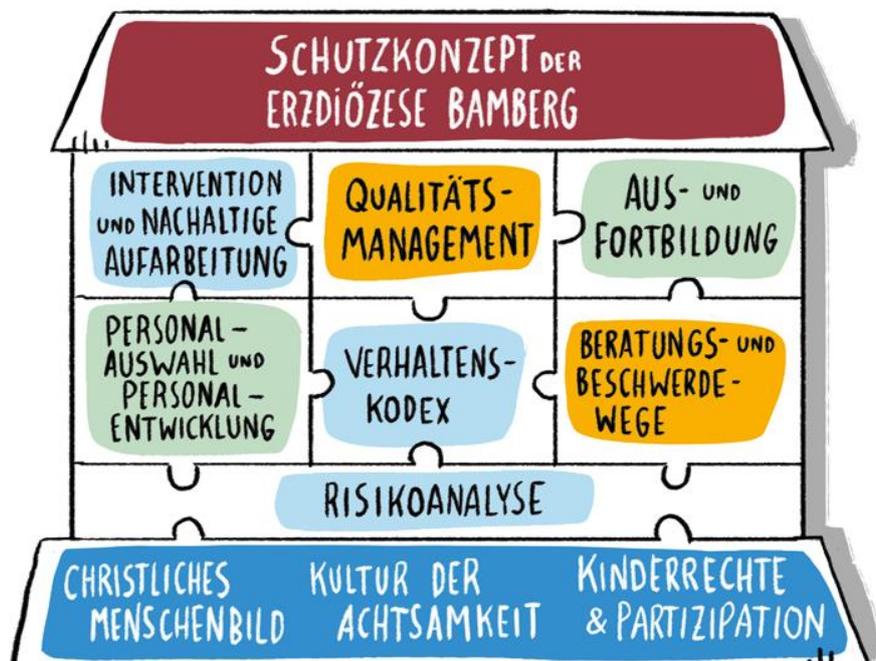
Das bedeutet für uns:

- Wir bringen allen Menschen in unseren Einrichtungen aus christlicher Motivation heraus Werte wie Nächstenliebe, Vertrauen, Verantwortung, Solidarität, Rücksichtnahme, Akzeptanz und Toleranz entgegen.
- Wir achten ihrer Rechte, ihre Unterschiedlichkeiten und individuellen Bedürfnisse.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme die unsere Kinder bewegen.
- Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen eines jeden

3 Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander: im persönlichen Bereich sowie in haupt- und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen erfahrbar, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen: im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.

„Kultur der Achtsamkeit“ heißt für uns, dass wir einen offenen, ehrlichen Austausch miteinander pflegen. Den Kindern gegenüber vermitteln wir besonders, dass wir uns unserer eigenen Grenzen bewusst sind, mit wie viel „Nähe und Distanz“ wir uns wohlfühlen, wie sehr wir uns öffnen und wann wir mal eine Pause brauchen. Die Kinder sehen dieses Verhalten von uns vorgelebt und erleben gleichzeitig, dass auch ihr „Nein“ (außer in Gefahrensituationen) akzeptiert wird. Durch die erlebte Achtung der eigenen Grenzen lernen sie, wie gut sich das anfühlt und daraufhin auch, die Grenzen anderer zu achten. Dieses Verhalten binden wir behutsam in den KiTa-Alltag ein und sensibilisieren so die Kinder dafür; z.B. beim täglichen Morgenkreis, gemeinsame Essenszeiten, sowie während der Freispielzeit.





Mit Hilfe der Risikoanalyse wird bei den Mitarbeitenden, den Kindern und Eltern in der Einrichtung ein wacheres Auge geschaffen. Diese wacheren Augen sollten trotzdem immer reflektiert nachdenken, ob gerade zu viel interpretiert wird, oder nicht.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden die Räumlichkeiten, sowie die Strukturen der Mitarbeitenden geprüft. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind. Nicht alle Gefährdungssituationen lassen sich vollständig beseitigen, doch werden alle Risiken so weit wie möglich reduziert.

So sieht die Risikoanalyse für unsere Einrichtung aus:

Es gibt verschiedene Bereiche, die in unserer Kindertageseinrichtung regelmäßig überprüft werden, damit die Risiken, dass Kinder (sexualisierte) Gewalt erfahren, so klein wie möglich sind. Hier denken wir über die Einrichtung und ihre Gegebenheiten (Zimmereinteilung, ...) nach; natürlich aber auch, wie Täter oder Täterinnen sich verhalten könnten.

Täterinnen oder Täter nutzen bestimmte Strategien, mit denen sie in Einrichtungen auftreten. Diese sind:

- Sich mit Leitung gutstellen oder eigene Leitungsposition übernehmen.
- Schwach wirken, Mitleid erwecken, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen.
- Sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen.
- Flirten und Affären mit Kolleginnen und Kollegen.
- Als guter Kumpel im Team auftreten.
- Freundschaften mit Eltern.
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen.

Wichtig zu beachten ist, dass nicht automatisch jede/r, der/ die so auftritt, Täter oder Täterin ist! Dieses Verhalten kann trotzdem ein Warnsignal sein, weshalb wir darauf achten.

In jeder Einrichtung gibt es Bereiche, denen man mehr Beachtung schenken sollte. Hierzu gehören geschlossene Räume, in der Mitarbeiter/innen oder externe Fachdienste regelmäßig mit Kindern alleine arbeiten können. Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.

In unsere Risikoanalyse wurden folgende Personen mit einbezogen:

- Päd. Fach- und Ergänzungskräfte
- Kinder
- Eltern, Elternbeirat
- Träger GKG Fürth

4.1 Räumliche Situation der Einrichtung

Die Kita-Christkönig III ist durch folgende räumliche Risikofaktoren gekennzeichnet:

- Turn-/Schlafraum ist von außen nicht einsehbar und verfügt über zwei Türen die geschlossen werden können.
- Sanitärbereiche der Kita sind ebenfalls von außen nicht einsehbar und im Hortbereich können die Toilettentüren verschlossen werden.
- Die „Musikzone“ im Kinderhort ist ein kleiner Raum ohne Fenster, die nach außen führen. Diese verfügt auch über eine Tür, die mit einem Sichtglas ausgestattet ist.
- Der Keller der Einrichtung, verfügt ebenfalls über keine Fenster und kann zusätzlich abgesperrt werden.
- Der Mitarbeiterraum sowie die Küche sind zwei weitere Räume, die keine Einsicht von außen ermöglichen und zusätzlich durch eine Tür abgesperrt werden können.
- In den Kindergartengruppenräumen gibt es Hochebenen. Diese haben ebenfalls „ruhige Ecken“, wo man nicht dauerhaft einen Einblick werfen kann.
- Die Garderoben beider Bereiche sind ebenfalls von draußen nicht einsehbar und können mindestens durch eine Tür abgesperrt werden (Im Kiga-Bereich auch durch zwei Türen).
- Im Gartenbereich bieten die Höhlen in der Kletterburg, Versteckbereich hinter dem gelben Schuppen, zwei Material-Schuppen sowie unterschiedliche Gebüsche Versteckmöglichkeiten und sind nicht oder nur teilweise einsehbar.
- Die Einrichtung kann frei durch externe Personen, wie Eltern, Handwerker, Postboten etc. betreten werden.
- Der Wickeltisch (und die Wickelsituation allgemein) im Kindergarten bietet besonders vulnerable (verwundbare) Situationen für die Kinder

4.2 Pädagogische Fachkräfte

Bei der Auseinandersetzung mit unseren Strukturen, reflektieren wir immer wieder die Machtverhältnisse in der pädagogischen Arbeit mit unseren Kindern. Anhand von Fragen diskutieren und dokumentieren wir Gefährdungssituationen und legen Schutzmaßnahmen für unsere Einrichtung fest.

- Es sollen immer mindestens zwei Mitarbeitende arbeiten, es soll nie jemand alleine in der Einrichtung arbeiten.
- Wir unterstützen uns gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause) - siehe Leitfaden bei Personalnotstand.
- Die pädagogischen Fachkräfte sehen regelmäßig nach den Kindern, die sich in offenen und schlecht einsehbaren Räumen, z.B. Turnhalle zum Spielen, befinden.
- Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/unbekannte Personen müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitenden melden, stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Diese bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Wir achten darauf, dass der Verhaltenskodex eingehalten wird. (Siehe Punkt 5.1.3)
- Wir leben eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur.
- Wir achten darauf, dass es keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern durch Mitarbeitende gibt.
- Bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung holen sich Mitarbeitende Hilfe bei Kollegen, um sich selbst oder andere zu schützen.
- Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nur mit den iPads und dem Equipment der Kita gestattet.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt.
- Wir gehen sensibel auf verbale und nonverbale Signale der Kinder ein.

4.3 Kinder

Durch eine Kinderbefragung beziehen wir unsere Kinder als Experten mit ein. Dadurch entsteht ein Perspektivenwechsel, der uns Erwachsene einen Blick in die Welt der Kinder ermöglicht.

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr reden wir mit den Kindern im Kindergarten altersgerecht über Missbrauch. Hier vermitteln wir den Kindern grundlegende Dinge:

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht über deinen Körper zu bestimmen.
- Achte auf deine Gefühle, denn sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Was sind Berührungen (z.B. Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen?
- Was sind Berührungen, die niemand ohne dein Einverständnis machen darf, weil sie dir unangenehm sind?
- An welchen Orten/ Räumen fühlst du dich wohl/sicher – wo fühlst du dich nicht wohl/unsicher?
- Was darf dein/e Erzieher/in? Was magst du gerne bzw. was magst du gar nicht?
- Worauf sollen die Erwachsenen im Umgang mit Kindern besser achten?
- Was magst du gerne bzw. was magst du gar nicht am Verhalten von andere Kindern.
- An wen kannst du dich wenden, wenn jemand etwas gemacht hat, dass du nicht magst? Du hast das Recht Hilfe zu holen.
- Du musst NEIN sagen, wenn du etwas nicht möchtest - wird dies nicht akzeptiert, hole dir Hilfe!
- In welcher Situation fühlst du dich unwohl/ alleine?

4.4 Eltern

Um die Eltern ebenfalls für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren, werden die Eltern an unseren Einführungselternabenden über das Schutzkonzept informiert. Den Eltern wird auch mitgeteilt, wo sie das Schutzkonzept genau nachlesen können. Bei Fragen und Anregungen sollen die Eltern auf uns zukommen, um so im Gespräch und Austausch zu bleiben.

5 Prävention

5.1 Personalmanagement

Im Bereich des Personalmanagements nimmt das Thema Prävention einen hohen Stellenwert ein. Prävention beginnt bei der Personalauswahl und ist fester Bestandteil der Personalführung sowie Gegenstand von Fort- und Weiterbildungen. Hierdurch sollen die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden und abschreckend für potentiell übergriffige Bewerbende sein.



5.1.1 Personalauswahl

Mit der Personalauswahl wird bestimmt, wer in Zukunft mit den Kindern arbeiten wird. Deshalb werden auch innerhalb des Einstellungsverfahrens Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt genutzt. So werden die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen gemeinsam mit dem Team sorgsam ausgesucht und die bereits in der Einrichtung Arbeitenden bilden sich regelmäßig weiter. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden ist der unbewusste Eindruck, das Bauchgefühl, ein Teil der Entscheidung.

Bei der Personalauswahl achten wir auf verschiedene Punkte:

1. Bewerbungsunterlagen

Wir analysieren die Bewerbungsunterlagen auf kritische Stellenwechsel, z.B.:

- „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“,
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis,
- fehlende Zeugnisse,
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf.

Die angeführten Beispiele lassen natürlich nicht unmittelbar auf potentielle Täter oder Täterinnen schließen, denn für alle Punkte kann es auch ganz plausible Begründungen geben. Auffälligkeiten sprechen wir im Bewerbungsgespräch an, für den bestmöglichen Schutz der Kinder und der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Für Ehrenamtliche gibt es in der Regel

kein Bewerbungsverfahren. Hier entscheiden wir anhand unseres Eindrucks im Erstgespräch und möglichen Einschätzungen Dritter.

2. Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch machen wir deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen zu sprechen.

Mögliche Einstiegsfragen in das Thema (je nach Situation):

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Gewaltschutzkonzept?“
- „Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen Gewalt teilgenommen?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?“
- Oder arbeitsfeldspezifische situative Fragestellungen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...?“
- „Haben Sie sich schon über die Präventionsarbeit im Erzbistum Bamberg im Internet informiert? Was ist davon für Sie wichtig?“

Im Gespräch weisen wir auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hin:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen/ Konzeptionen

3. Arbeitsvertrag/ Einsatzbeginn

Ein Arbeitsvertrag wird erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses geschlossen. Ziel des § 72 a SGB VIII ist, Personen von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen, die einschlägig vorbestraft sind. Einschlägig vorbestraft heißt, wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden zu sein.

Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. In Abständen von fünf Jahren ist das eFZ erneut vorzulegen.

Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen und sprechen Auffälligkeiten an.

5.1.2 Personalführung

Träger und Leitung haben eine wichtige Funktion beim Thema Kinderschutz. Durch einen achtsamen und respektvollen Umgang mit allen Personen, sowie einer offenen und vertrauensvollen Kommunikationskultur können sie mit gutem Beispiel vorangehen und als Vorbild agieren. Zur festen Verankerung des Themas Kinderschutz im Team ist eine Person als Kinderschutzbeauftragter benannt.

Für unsere Einrichtung ist dies: Anastasia Scheel

- Die oder derjenige sorgt dafür, dass das Thema in festen Abständen in Teamsitzungen eingebracht und das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert wird.
- Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden wird auf das Schutzkonzept aufmerksam gemacht.
- Bei Konzeptionstagen wird sich mindestens einmal im Jahr mit dem Schutzkonzept auseinandergesetzt und reflektiert.

5.1.3 Verhaltenskodex

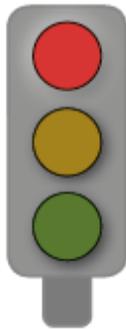
Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unserer Kindertagesstätte sollen dazu beitragen,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu verankern, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz,
- Kinder, Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, Übergriffen und „sexuellem“ Missbrauch zu schützen,
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und sie vor falschem Verdacht zu schützen,
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern,
- das Thema Prävention von Gewalt in einer Einrichtung wachzuhalten.

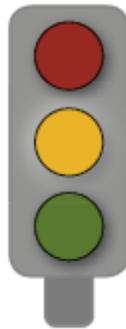
Für die Arbeit mit unseren Kindern beziehen sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche:

- ***Gestaltung von Nähe und Distanz***
- ***Angemessenheit von Körperkontakt***
- ***Sprache, Wortwahl und Kleidung***
- ***Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken***
- ***Beachtung der Intimsphäre***
- ***Grenzverletzungen***
- ***Disziplinierungsmaßnahmen***

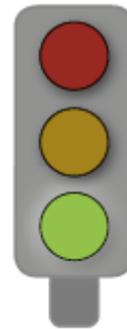
Mit dem Team haben wir diese Verhaltensampel erarbeitet:



Nicht akzeptabel



**Kann mal passieren,
sollte vermieden werden**



Wünschenswert

„Dieses Verhalten schadet Kinder und ist deshalb verboten (rot)“ Mitarbeitende können dafür bestraft werden.

Es ist nicht zulässig,

- dass pädagogische Fachkräfte Kinder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln,
- körperliche Gewalt anzuwenden oder anzudrohen,
- dass die Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt wird,
- dass Intimsphäre missachtet wird,
- das Kind intim anzufassen, (auf das Wickeln wird gesondert im grünen Bereich Bezug genommen)
- Kinder zu verletzen, schlagen, schubsen, zerren, ziehen, sanktionieren,
- Filme/Fotos von Kindern ins Internet, auf Social-Media-Seiten zu stellen, oder in WhatsApp zu teilen,
- ein Kind zum Hinlegen oder Schlafen zu zwingen,
- ein Kind zum Probieren oder Aufessen zu zwingen.

„Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung schädlich (gelb)“

- Überforderung /Unterforderung von Kindern

- dass pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren.
- dass pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
- Kindern Angst zu machen, sie anzuschreien, oder sozial auszugrenzen.
- Ein Kind vor anderen vorzuführen.
- Kinder nicht ausreden lassen.
- Verabredungen nicht einhalten.

„Dieses Verhalten ist sinnvoll (grün)“.

- Wir begegnen allen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit und leiten Kinder zu Selbstachtung und Anerkennung Anderer an.
- Wir nehmen die Gefühle unserer Kinder ernst und hören ihnen zu bei Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern.
- Bei Rückmeldungen zum Lernen/Verhalten wird der „Ist“ Stand benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung angeboten.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- Wir fragen das Kind, ob wir es wickeln dürfen.
- Wir fragen das Kind, ob wir es fotografieren dürfen.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Manchmal passiert eine Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wir pflegen damit einen offenen Umgang, indem wir den Vorfall aufarbeiten

und mit der Leitung und ggf. mit dem Team besprechen. Ein offener Umgang damit hilft, Kritikfreudigkeit und Kritikoffenheit zu üben. Also halten wir Fehlverhalten nicht geheim oder verstecken es – so steigt nur die Scham, Vertrauen wird verletzt und die Konsequenzen sind womöglich härter. Niemand ist vor Fehlern gefeit. Wir lernen, unsere blinden Flecken wahrzunehmen. Grundsätzlich kommt niemand sofort nach einem Fehler „vor das Arbeitsgericht“. Trotzdem muss Fehlverhalten, je nach Schwere, Konsequenzen nach sich ziehen. Übergriffigkeit und Gewalt jeglicher Art sind ausnahmslos zu melden (siehe Verfahren). Auch bei vermuteter Gewalt gibt es Ausführungsbestimmungen, die zu befolgen sind.

5.1.4 Fort- und Weiterbildung

Es ist ganz wichtig, dass alle Mitarbeitenden immer und immer wieder auf den neusten Stand beim Thema Prävention gebracht werden und ihr Wissen auffrischen können. Das ist wie bei der ersten Hilfe – wenn man weiß, was man zu tun hat und wie man schlimme Sachen verhindern kann, fühlt man sich viel sicherer.

Deshalb ist es verpflichtend, dass jeder neue Mitarbeitende an einer Schulung zum Thema „Prävention gegen sexuelle Gewalt“ vom Erzbistum Bamberg teilnimmt.

Weitere mögliche Fort- und Weiterbildungen unserer Trägerschaft:

- Balance Kinderschutz – das Tabu zum Thema machen
- Kinderrechte - Partizipation geht uns alle an

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B., wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben. Dazu gehört:

- Ungewolltes Berühren, Küssen oder Auf-den-Schoß-Nehmen
- Sexuelles Belästigen und Bedrängen
- Drängen oder Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat
- Drohungen für den Fall, dass sich das Opfer nicht auf sexuelle Handlungen einließe
- Verheiratung minderjähriger Frauen
- Prostitution

Sinn und Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes

Wir stellen uns klar gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Wir sprechen Kindern ihre Würde zu und lassen sie das spüren. Wir sehen Geschlechtlichkeit und Sexualität als ein positives Geschenk– unser Schutzkonzept gewährleistet einen achtsamen, rücksichtsvollen Umgang mit dem Thema Sexualität.

Als weiteres Merkmal für Qualität ist die bewusste Unterscheidung zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität, die sehr wichtig ist: Bei Kindern geht es um neugieriges, spontanes und spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen, mit allen Sinnen entdecken, in Unbefangenheit und ohne auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden ohne „Hintergedanken“. Zärtlichkeit und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und leben möchte.

Dies kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken, z.B.:

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus.
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden.
- Schamgefühle werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grenzachtung bei sich selbst und anderen gegenüber.
- Fragen zu Sexualität und sexualisierte Sprache können helfen, Kinder zu informieren. Information bietet Kindern Schutz gegen Übergriffe, klare Sprache hilft ihnen, provokante Begriffe einordnen zu können und zu verstehen, was wie ausgedrückt werden kann.

Kinder brauchen von päd. Fachkräften ein sensibles, respektvolles, offenes, freundliches Umgehen mit Sexualität und Körperlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter muss dabei Grundlage sein.

Daraus ergeben sich Werte, die in unserer Einrichtung Beachtung finden:

- Sensibler Umgang beim Wickeln
- Beim Spielen und im Alltag mit Kindern nehmen wir bewusst die verschiedenen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz wahr

- Grenzachtung thematisieren
- Wertschätzenden Ausdruck finden für Sexualität
- Fortbildung und Weiterentwicklung für pädagogisches Personal

Wie wird von Sexualität und Körper in unserer Einrichtung gesprochen?

- Wenn Kinder Fragen stellen, erhalten sie altersgerechte, respektvolle, ehrliche Antworten.
- Es werden „Körperteile beim Namen genannt“
- Alle Mitarbeitenden verwenden die abgestimmten Begriffe verbal verbindlich und nutzen eine diskriminierungsfreie Sprache.
- Durch das sexualpädagogische Konzept entwickelt sich ein klares und eindeutiges Verhalten aller Mitarbeitenden. Insbesondere da durch dieses Konzept in den Aus- und Fortbildungen vermitteltes Wissen reaktiviert und vertieft wurde.

Doktorspiele und Aufklärung

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort mit klaren Regeln stattfinden. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Das Spiel wird weitgehend von den pädagogischen Fachkräften beobachtet. Es wird eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht, oder wenn das „**Nein**“ des Kindes nicht beachtet wird.

Es ist ein Spiel zwischen Kindern, hier gilt die klare Regel:

- Alle spielen freiwillig mit und können aufhören, wenn sie nicht mehr wollen.
- Unterwäsche bleibt immer angezogen!
- Es werden keine Fremdgegenstände in Körperöffnungen gesteckt
- Wenn ein Kind „Nein“ oder „Stopp!“ sagt, muss das andere Kind aufhören“
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh!
- Hilfe holen ist erlaubt!

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem und wie lange es Doktor spielen will.
- Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.
- Kinder spielen nur mit anderen Kindern „Doktor“- nie mit Erwachsenen.



Hier empfehlen wir folgende Bücher:

- War ich auch in Mamas Bauch? Aufklärung für Kinder ab 5 von Dagmar Geisler
- Mein Körper gehört mir! Schutz vor Missbrauch für Kinder ab 5 von Dagmar Geisler
- Mein erstes Aufklärungsbuch, Aufklärung für Kinder ab 5 von Dagmar Geisler
- Mama bekommt ein Baby, Erste Aufklärungsgeschichten ab 4 Jahre von Achim Bröger (Autor), Franziska Harvey (Illustrator)
- Wieso? Weshalb? Warum? Wir entdecken unseren Körper von Doris Rübels

Altersgemäße Aufklärung der Kinder

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr reden wir mit den Kindern im Kindergarten altersgerecht über den eigenen Körper, Grenzen und Missbrauch. Es ist aber nicht die Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, kann man mit den Kindern altersgerecht philosophieren. Die Eltern werden anschließend informiert.

Hier vermitteln wir grundlegende Dinge den Kindern:

- Wir sprechen in altersangemessener Form über Geschlechtermerkmale und Rollenverständnis.
- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen?
- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf?
- An wen wende ich mich, wenn jemand etwas mit mir gemacht hat das ich nicht mag und bei dem ich mich unwohl gefühlt habe?
- Ich muss NEIN sagen, wenn ich etwas nicht möchte....
- Was kann ich tun, wenn jemand nicht auf mein STOP hört?

Elternbeteiligung am sexualpädagogischen Konzept

Die Eltern wurden über die anstehende Schutzkonzeptentwicklung informiert (evtl. findet zur Einführung in das Thema ein Elternabend mit Referent:in mit sexualpädagogischer Kompetenz statt),

- Die Eltern bekommen Informationen nicht nur über die Inhalte, die Methoden und die Umsetzung des Konzeptes, sondern auch konkret zu der sexuellen Entwicklung ihrer Kinder und deren Ausdrucksformen, z.B. Kuseln, Schmusen, Berührungen.
- Es finden regelmäßig Umfragen statt in denen verschiedene Punkte des Schutzkonzepts abgefragt werden.
- In Gesprächen ist es uns wichtig, den Eltern Raum für Fragen und Bedenken zu geben. Thematische Elternabende und die Treffen der Elternbeiräte werden für den konzeptionellen Austausch genutzt.
- Schriftliche Elterninformationen (z.B. Flyer, Broschüren, Aushänge zu aktuellen Anlässen) zum Umgang der Einrichtung mit kindlicher Sexualität, empfehlenswerten Materialien und/oder anstehender Projekte.

- Wir reden mit den Eltern über die unterschiedlichen Werte und Erziehungsstile im Bereich Sexualität. Dies kann in alltäglichen Kontakten, bei Entwicklungsgesprächen oder bereits im Anmeldegespräch erfolgen. In der Zusammenarbeit mit Eltern beachten wir die individuellen Unterschiede (Werte, Normen, Herkunft, Religion, ...) und verstehen dies als gemeinsames Lernen zum Wohl der Kinder.
- Wir sprechen mit den Eltern zeitnah bei konkreten Anlässen (z.B. sehr sexualisiertes Verhalten der Kinder, sexuell übergriffigen Situationen, ...).
- Wir vermitteln bei Bedarf Kontakte zu Beratungsstellen. Den Eltern werden Materialien zum Thema zur Verfügung gestellt; beispielsweise erhalten sie Informationsschriften von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
- Elternabend von Avalon online evtl. in Planung: (hier der Link: <https://www.avalon-bayreuth.de/praevention/ist-das-noch-normal/>)

Teamarbeit zu Kindlicher Sexualität und Sexualpädagogik

Um den vielen sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Alltag der Einrichtung fachlich sicher zu begegnen, sind der Erwerb sowie die regelmäßige Vertiefung von Fachwissen für alle Teammitglieder von großer Bedeutung. Im Austausch über die beobachteten Situationen festigt sich die individuelle sexualpädagogische Kompetenz und es kann eine gemeinsame Haltung aller Mitarbeitenden zu einer sexualpädagogischen Handlungssicherheit entwickelt werden.

Wir stellen uns im Team regelmäßig folgende Fragen um eine einheitliche Grundhaltung zu erwerben und immer wieder unser Verhalten zu reflektieren:

- Ist Sexualität aktuell ein Thema in unserer Einrichtung?
- Welche Themen sind schwierig für uns?
- Wie sprechen wir über Sexualität?
- Welche Sexualthemen sprechen wir an?
- Welche Sexualthemen vermeiden wir?
- Welche Themen und Bereiche von Sexualität werden von den Kindern nachgefragt?
- Wie gehen wir mit kindlichem Sexualverhalten um?
- Wie gestaltet sich unsere sexualpädagogische Arbeit bisher? Was wird bereits gemacht, was fehlt?
- Wie ist die Haltung zur Einbeziehung der Eltern?

6 Kinderrechte - Stärkung ihrer Rechte

Die Kinderrechte bilden die Grundlage innerhalb des Kinderschutzes für unser Schutzkonzept.



Kinder sind von Geburt an Träger von Rechten. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern Kinder mit ihren Rechten zu achten, ist Basis für unsere pädagogischen Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und für Kinder.

Die Rechte der Kinder bilden das Fundament für eine qualitativ hochwertige Bildung und Erziehung. Wir nehmen jedes Kind als eigenständige Person mit Rechten wahr, dadurch stärken wir unsere Kinder bei der Persönlichkeitsentwicklung.

- Kein Kind kann ein Recht (egal, wie es sich verhält) „verspielen“.
- Rechte sind nie an Pflichten geknüpft. Die Kinder haben immer das Recht, sich zu beschweren, wenn ihre Rechte nicht eingehalten werden.

- Wir Erwachsenen reagieren dann dementsprechend darauf. Wir sind offen, unsere Fehler zu beheben!

Damit Kinder besser vor Gewalt geschützt sind, ist es wichtig das wir als pädagogisches Team unseren Kindern ihre Rechte spielerisch in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen vermitteln. Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern oder sich beschweren, wenn diese verletzt wurden.

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Die Rechte gelten für alle Kinder bis 18 Jahre - egal ob Junge oder Mädchen, und unabhängig von Herkunft, Religion oder Hautfarbe.

Die Kinderrechte sind in drei Gruppen eingeteilt:

Förderrechte "Provision":	Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit (Art. 24, 25, 26, 27, 28, etc.)
Schutzrechte "Protection":	Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 6,8,19,32,33,34 etc.)
Beteiligungsrechte "Participation":	Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten (Art. 12, 13)

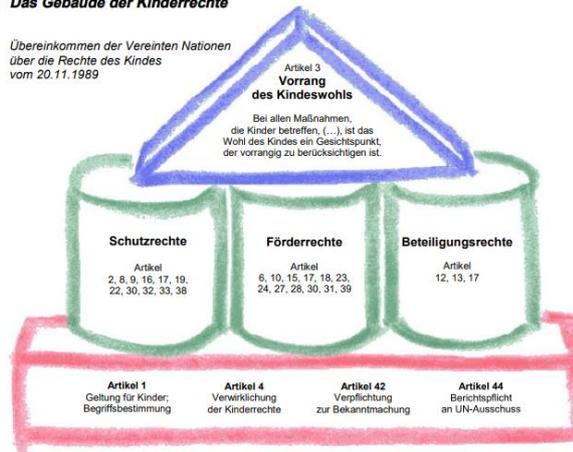
Die Kinderrechte sind unteilbar, das heißt, jedes der Rechte ist gleichermaßen wichtig. Sie bedingen sich gegenseitig: Wird ein Kinderrecht verletzt, schränkt dies meist auch andere Kinderrechte ein.

„Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche.“

Janusz Korczak

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



7 Partizipation

Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung



Kinderrechte sind Menschenrechte

In Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Mitspracherecht von Kindern verankert: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

„Mit der rechtlichen Verankerung der Partizipationsrechte verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Gewalt gegen Kinder in Institutionen zu verhindern und sie davor zu schützen. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen & Machtmissbrauch geschützt.“

(<https://www.kurse.kita.bayern>)

Unser Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern, dem Elternbeirat, den Kindern und dem Träger in einem partizipativen Prozess erarbeitet.

Partizipation bedeutet, dass alle Kinder und Mitarbeitenden einer Einrichtung an wichtigen Entscheidungen und Gestaltungen teilhaben, also mitentscheiden, dürfen. Die Tragweite der Entscheidungen wird an das Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst. Es gibt aber auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind. Hier wird den Kindern aber verständlich erklärt, warum hier die Erwachsenen entscheiden. So leben wir „Kultur der Achtsamkeit“, denn unser respektvoller Umgang miteinander und unsere offene Wertschätzung für unterschiedliche Meinungen bereichert unseren Alltag.

Die Leitung im Kindergarten hat die Aufgabe, jedem deutlich zu machen, dass alle Ideen, die Energie und Kreativität wertvoll und erwünscht sind. Jeder wird ernst genommen. Es wird nicht von oben herab bestimmt, denn auch die Kleinsten können gute Ideen und Blickwinkel haben, die eine neue Lösung möglich machen.

Damit unsere Kinder sich beteiligen können, brauchen sie uns als Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und mit einzubringen.

„Man kann nicht Partizipation ermöglichen und gleichzeitig alles „in der Hand“ behalten wollen. Ohne Machtabgabe ist eine Beteiligung der Kinder nicht möglich. Daher beginnt Partizipation in den Köpfen der Erwachsenen mit dem Reflektieren darüber, was ist Macht für mich, welche

Macht kann ich abgeben oder teilen. Dabei kann Macht unterschiedlich durchgesetzt werden. Die Macht Erwachsener konkretisiert sich nicht nur, wenn Entscheidungen ohne Kinder gefällt werden. Es gibt auch andere Möglichkeiten, die eigenen Interessen durchzusetzen vor allem, weil die Kinder den Erwachsenen meist mit großer Zuneigung begegnen.“ (Raingard Knauer · Rüdiger Hansen, Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen.)

7.1 Kindern

„In einer Demokratie ist das Recht auf Beteiligung keine Frage des Alters. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und in altersangemessener Weise mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Partizipation ist eine Frage der pädagogischen Haltung und Gestaltung“ (Bayerische Bildungsleitlinien, 2012)

Wir sehen uns daher in der Verantwortung Partizipation im Alltag fest zu verankern.

Kinder sollen sich an möglichst allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen aktiv beteiligen können.

Bei Sicherheitsrelevanten Entscheidungen wie zum Beispiel das Verhalten bei Ausflügen können die Kinder nicht mitentscheiden.

Auch der Tagesablauf und zum Beispiel die Tischkultur / das Benehmen am Esstisch wird von den Mitarbeiter:innen vorgegeben.

Wir reflektieren regelmäßig, bei was und wie wir Kinder mitentscheiden lassen können.

Wir beziehen die Kinder so viel wie möglich bei Entscheidungen mit ein! Auch bei Entscheidungen, die vermeintlich durch das Personal getroffen werden müssen wollen wir immer wieder prüfen, wie wir es möglich machen können, dass die Kinder doch so viel wie möglich mitentscheiden können.

Ein Beispiel hierfür wäre die Raumgestaltung. Sicherlich können die Kinder nicht den kompletten Gruppenraum selbst gestalten. Sie können aber in alle Entscheidungen mit demokratischen Prozessen einbezogen werden und dadurch mitentscheiden.

Die Einwände und Vorschläge der Kinder werden von uns ernst genommen und soweit möglich in die Planung bzw. Umsetzung unserer Arbeit mit einbezogen.

Kritik und Beschwerden sind für uns willkommene Anlässe, unsere Arbeit zu hinterfragen und noch zu verbessern.

Hier entscheiden die Kinder bei uns mit:

- Freispielzeit: „mit wem möchte ich spielen, wo möchte ich spielen, wie lange möchte ich spielen, was möchte ich spielen?“
- „Wer ist mein Freund, mit wem spiele ich heute?“
- Was möchte ich basteln?
- Frühstücksbestellung, die Kinder können ihre Wünsche was es zum Frühstück geben soll mit einbringen
- Essen: „wann, wie viel und was möchte ich essen?“ Jedes Kind nimmt sich selbständig sein Essen auf den Teller, wir unterstützen und begleiten die Kinder dabei! □ Kein Kind muss das Essen probieren!!!
- Feiern und Feste und deren Gestaltung
- Zimmergestaltung, Spielbereich-Gestaltung, Spielmaterial
- Regeln untereinander (Kinder)
- Situationsorientierte Tagesinhalte
- Feste Aktivitäten. Die Kinder können ihre Ideen mit einbringen, kein Kind muss mitmachen, wenn es dies nicht möchte
- Projektthemen; Gestaltung aktueller Themen, die die Kinder interessieren
- Spiele im Kreis, kein Kind muss mitmachen, wenn es dies nicht möchte
- Ausflüge
- Mittagsschlaf, kein Kind muss schlafen, wenn es das nicht will. Der Mittagsschlaf ist ein Angebot, das die jüngsten Kinder in Absprache mit den Eltern annehmen können. Wenn ein Kind nicht schlafen will oder kann, darf es auch mit den anderen Kindern die Ruhezeit nutzen. In der Ruhezeit dürfen die Kinder Hörspiele, Geschichten etc. anhören und zur Ruhe kommen. Wenn Kinder unruhig werden und nicht mehr ruhen können bieten wir verschiedene ruhige Spielmöglichkeiten an, um die restliche Zeit zu nutzen.



PARTIZIPATION

Kinder aktiv
beteiligen



Selbstbestimmen

jedes Kind individuell

Partizipation heißt
Entscheidungen die das
eigene Leben und das der
Gemeinschaft betreffen
zu teilen und Kinder
altersgemäß zu
beteiligen.

Selbstbestimmen

Mitwirken und mitgestalten
in der Gruppe



Die Kinder bringen sich,
ihre Ideen,
Empfindungen und
Sichtweisen aktiv im
Alltag mit ein.



7.2 Eltern

Es ist wichtig sich im Team eine gemeinsame Haltung zu erarbeiten, wie Eltern und Fachkräfte als Partner in der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten. Wir sehen die Eltern als Experten für ihr Kind an und begegnen diesen auf Augenhöhe. Eltern werden immer ernst genommen. Fachkräfte müssen Eltern in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung an Entscheidungen beteiligen. Die Fachkräfte informieren Eltern über ihre Beteiligungsrechte, ermutigen sie Vorschläge, Kritik und Wünsche einzubringen und lassen sie erleben, dass ihre Meinung wichtig ist und ihre Anregungen Berücksichtigung finden.

- Durch die Beteiligung im Elternbeirat (aktiv als Mitglied oder passiv durch das Äußern von Ideen, Wünschen und Beschwerden)
- Durch regelmäßige und individuelle Hospitationsmöglichkeiten, während welchen die Eltern aktiv den Alltag mitgestalten können

- Eltern können jederzeit auf das pädagogisches Personal zugehen und ihre Anliegen und Wünsche mitteilen
- Feste und Feiern dürfen durch Eltern mitgestaltet werden
- Weitere Elterngespräche dürfen jederzeit erbeten werden und bieten einen zusätzlichen Rahmen für einen Austausch

7.3 Pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz wird bei uns in der Praxis gelebt. Wir sind davon überzeugt, dass Partizipation notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

Alle unsere Fachkräfte haben ein Recht auf Beteiligung.

Dies gelingt uns, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie direkt betreffen beteiligt werden. So können Ressourcen einzelner Teammitglieder, unterschiedliche Sichtweisen von allen mit einfließen und gemeinsam getroffene Entscheidungen hervorbringen.

- Teamsitzungen
- Persönliche Ressourcen Ideen mit einbringen
- Konzeptionstage
- Ideenbörse
- Mitarbeit am Schutzkonzept
- Wahl der Fortbildungen
- Fortbildungswissen ins Team implizieren

8 Formen von Gewalt

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2 BGB

Kinder dürfen nicht geschlagen werden. Das weiß „zum Glück“ fast jedes Kind – und auch jeder Erwachsene. Aber Gewalt hat viele Gesichter.

Der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen bezieht sich sowohl auf Gefährdungen im familiären Umfeld als auch auf die Gefährdung des Kindeswohls in unseren Einrichtungen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

8.1 Formen von Gewalt

Da Gewalt sowohl intern in der Kita, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass allen Mitarbeitenden das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist.

Deshalb werden im Folgenden die möglichen Formen von Gewalt erläutert (Maywald 2019):

Seelische Gewalt

beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, bedrohen, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen, ignorieren, Angst machen

Seelische Vernachlässigung

emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen

Körperliche Gewalt

unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften

Körperliche Vernachlässigung

unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexualisierte Gewalt

ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Grenzverletzungen können körperlich, verbal, nonverbal passieren.

Beispiele

- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich)
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal)
- Kind streng/böse/abfällig anschauen (nonverbal)
- Übergriffe

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich (bewusst) über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat (körperlich)
- Kind mit Befehlston ansprechen (verbal)
- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint (nonverbal)

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Beispiele

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein

- Kind schlagen
- Kind treten

- Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch normiert

Quelle: [Positionspapier Grenzüberschreitungen](#) Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2016)

8.2 Interne Gefährdung

Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

Gewalt und unprofessionelles Verhalten können in jeder KiTa vorkommen. Ziel ist es jedes Fehlverhalten in den Blick zu nehmen und Konsequenzen zu ziehen.

Dass Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder in der Kita nicht folgenlos bleiben, ist die Voraussetzung dafür, aus Fehlern zu lernen, Verhaltensweisen und Regeln zu ändern und Unterstützung anzubieten. Welche Konsequenzen notwendig sind, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Auch spielt eine Rolle, ob es sich um ein einmaliges oder um wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt.

Die Reaktionen können je nach Lage des Falls von einem kollegialen Gespräch über die Beratung im Team, einem Gespräch mit der Leitung bis hin zur Inanspruchnahme externer Unterstützung reichen. Darüber hinausreichende Folgen sind die Information an den Träger und möglicherweise eine Meldung an das Jugendamt sowie arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen.

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

Mögliche Konsequenzen nach Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte in unserer KiTa:

- professionelles und angemessenes Ansprechen des Fehlverhaltens → Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung, Fachberatung

- Information an den Träger
- Meldung an das Jugendamt gemäß § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (u. a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige



8.2.1 Gewalt unter Kindern

Gewaltvolle Handlungen von Kindern können sowohl unabsichtlich (z.B. im Spiel) als auch absichtlich (bewusst) geschehen. Hier wird zum Beispiel gebissen, gekratzt, geschlagen, getreten oder gespuckt. Natürlich ist dadurch nicht gleich jedes Kind gewalttätig.

Die pädagogischen Fachkräfte stehen in der Verantwortung durch genaues Beobachten die Verhaltensweisen der Kinder zu erkennen, die Formen der Gewaltausübungen voneinander zu unterscheiden und konstruktive Konfliktlösungen zu etablieren.

Gewaltfreie Sprache und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien sollen im pädagogischen Alltag gelebt werden. Sollte das aggressive Verhalten eines Kindes wiederholt andere Personen schädigen, ist das Gespräch zu den Eltern zu suchen und diese mit einzubeziehen.

9 Beschwerdemanagement

Bei einer Beschwerde handelt es sich um eine von außen erkannte und benannte Abweichung von einem gewünschten oder festgelegten Zustand.

Funktionierende Beschwerdeverfahren sind ein notwendiges Instrument einer umfassenden Beteiligungskultur. Da Beschwerden u. a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes und ein unverzichtbarer Baustein des Schutzkonzepts der Kita.

Alle in der Kita können sowohl Absender als auch Empfänger von Beschwerden sein, also Kinder (bzw. deren Eltern im Namen des Kindes), Eltern, pädagogische Fachkräfte, Kita-Leitungen und Träger. Auch anwaltliche Beschwerden (Beschwerden im Namen eines anderen) sind möglich, wenn sich ein Kind zum Beispiel darüber beschwert, dass einem anderen Kind Unrecht geschieht.

Daher sind für uns alle Beschwerden erwünscht und tragen zur Verbesserung der Arbeit bei.

9.1 Pädagogische Fachkräfte

Alle Mitarbeiter sind bestrebt, Konflikte und Gründe, die Anlässe zur Beschwerde sein können in direkter Kommunikation, zeitnah anzusprechen und nach Lösungen zu suchen.

Hierbei kann es sich um unterschiedlichste Beschwerdeanlässe handeln. Beispielsweise um unlösbar erscheinende Konflikte zwischen Mitarbeitern, zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten, arbeitsrechtliche Beschwerden, aber auch Fälle von Mobbing, Übergriffen, usw. Beschwerdeführende können Mitarbeitende, Eltern oder Kinder sein. Mit einer Beschwerde äußern Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit.

Die Beschwerden von Erzieherinnen können sich an alle Akteure in und um die Kita richten: an die Kinder, die Eltern, die Mitarbeitenden, die Leitung und den Träger. Dabei geht es um Beschwerden, die sich auf die Arbeitsbedingungen beziehen, um Beschwerden, die das Verhalten der anderen betreffen, wie auch um Beschwerden, die sich auf den Umgang mit ihren persönlichen Anliegen wie Fortbildungen und Weiterqualifikationen beziehen. Alle diese Beschwerden richten sich an erwachsene Personen.

Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen.

Konstruktive Kritik ist immer hilfreich, und wird von allen Mitarbeitern ernst genommen. Alle Mitarbeitenden sind bestrebt eine Beschwerde als konstruktive Kritik anzusehen und die Chance auf Verbesserungspotenzial zu nutzen. Ein wertschätzender, respektvoller Umgang ist die Grundhaltung und alle Anliegen und Bedürfnisse werden immer ernst genommen.

Ziel ist, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

9.2 Eltern

Elternbeschwerden managen

Eltern erwarten von der Kita optimale Betreuung und individuelle Förderung ihrer Kinder. Doch in Erziehungsfragen, gerade bei Regeln oder Selbstbestimmungsmöglichkeiten, können die Meinungen weit auseinandergehen. Daher ist es auch für den Umgang mit Elternbeschwerden wichtig, dass sich das Kita-Team auf eine gemeinsame Linie verständigt.

Was dürfen Eltern bestimmen – und was nicht?

Mit der Aufnahme ihres Kindes in die Kita akzeptieren Eltern das pädagogische Konzept und die Kita-Ordnung der Einrichtung. Das Kita-Personal soll mit den Eltern kooperieren und deren erzieherische Entscheidungen achten.

Bei wichtigen Fragen muss die Kita den Elternbeirat informieren. Dieser hat ein Recht gehört zu werden.

In das pädagogische Konzept der Kita dürfen Eltern nicht eingreifen. Allerdings hat der Elternbeirat bei Veränderungen der Kita-Konzeption und auch bei Personalfragen ein Anhörungsrecht.

Wie reagieren wir auf Vorwürfe von Eltern

Wir verstehen Beschwerden nicht als Angriff, sondern als Verbesserungsvorschlag.

Viele Fragen und kleine Probleme lassen sich im Tür-und-Angel-Gespräch schnell klären.

Im Konfliktfall vereinbaren wir einen extra Gesprächstermin.

Wichtig: Wir tragen Unstimmigkeiten mit Eltern niemals im Flur oder gar vor dem Kind aus.

Wenn wir uns überrumpelt fühlen, gerade in emotional aufgeheizten Situationen, verschieben wir die Aussprache. Eine positive Grundhaltung, die Beschwerden als erwünschte konstruktive Kritik versteht, stärkt nachhaltig das Vertrauensverhältnis.

9.3 Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Im Umgang mit Beschwerden wird der Fachkraft eine wichtige Rolle erteilt, bei dem Dialoge mit Kindern auf Augenhöhe geführt werden und die Bedürfnisse der Kinder in den Blick genommen werden müssen. Wir nehmen eine wertschätzende und unvoreingenommene Haltung gegenüber den Kindern ein. Das dialogische Verhalten der Fachkräfte und ihre fragende Haltung sind die Grundlage dafür, dass jedes einzelne Kind seine Anliegen und Bedürfnisse zum einen als berechtigt wahrnehmen kann und zum anderen lernt, Aushandlungsprozesse zu gestalten.

Beispiel:

- In unseren Einrichtungen dürfen und sollen die Kinder Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern.
- Kinder äußern ihre Beschwerden vor allem im Alltag. Sie sollten situativ erkannt, ernst genommen und angesprochen werden
- Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes (z.B. "Hast du dich geärgert?", „Ich habe bemerkt, dass es dir heute nicht so gut geht.“ usw.) erfährt das Kind Aufmerksamkeit und ein aufrichtiges Interesse an seiner Person.
- Jede Sorge, jeder Kummer und jedes Bedürfnis wird ernst genommen und umgehend bearbeitet.
- In den Gruppen werden altersentsprechend Gesprächsrunden abgehalten. Hier erlernen die Kinder, mit Unterstützung des pädagogischen Personals einen respektvollen Umgang miteinander und dass ihre Anliegen von allen ernst genommen und besprochen werden.
- Durch regelmäßige Beobachtungen kann das Fachpersonal mögliche Probleme, Sorgen oder Missstimmungen der Kinder erkennen und Frühzeitig Unterstützung anbieten.

- Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und nicht an eine sprachliche Form gebunden. Bei jungen Kindern können z.B. körpersprachliche Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.
- Darüber hinaus sind ritualisierte Beschwerdemöglichkeiten vorhanden. Zum Beispiel der Morgenkreis, Kinderkonferenzen, ein Wunsch- und Beschwerdebriefkasten.



10 Intervention

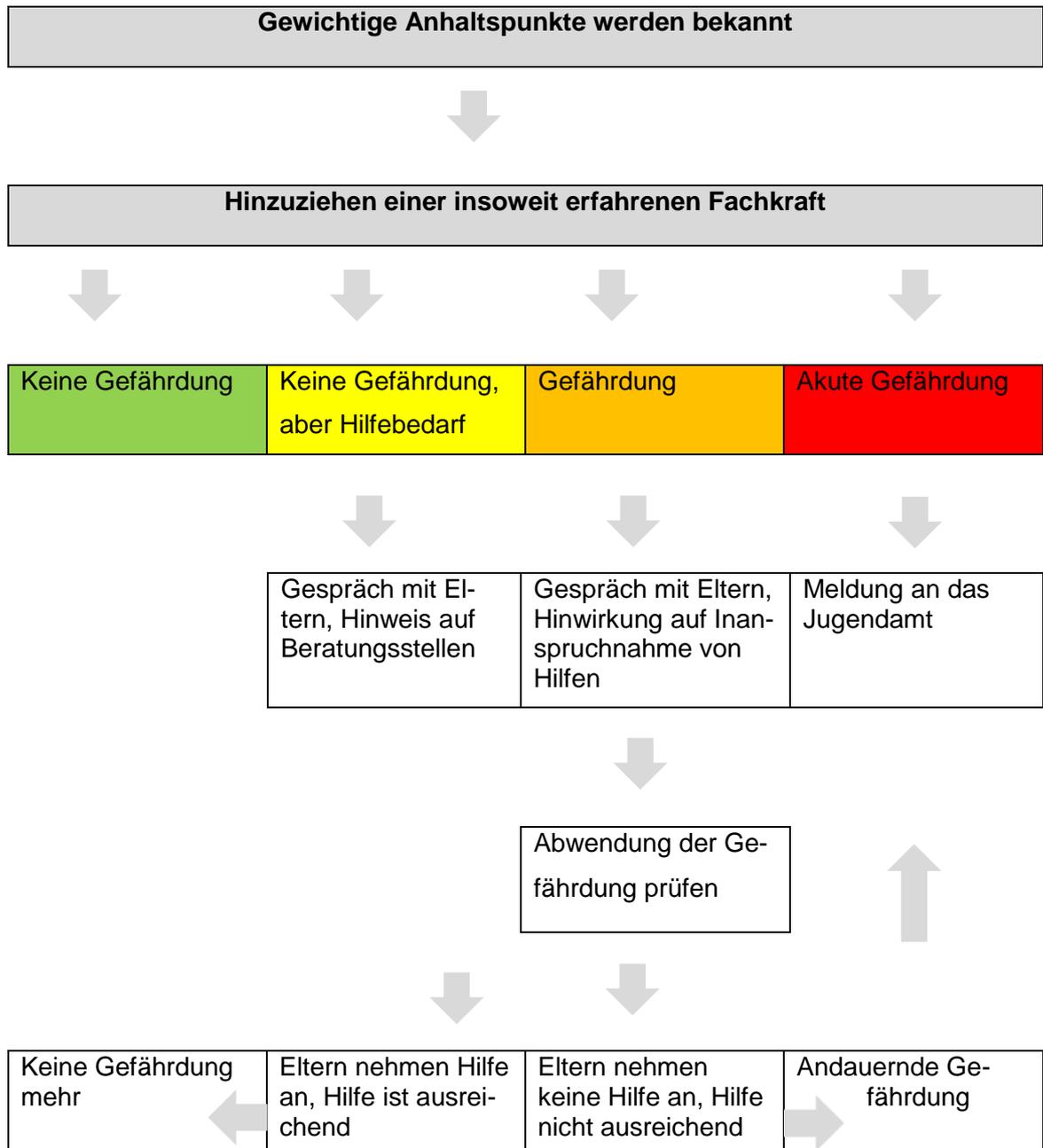
Gefährdungseinschätzung

Bei allen Schritten sind die Eltern und Kinder zu beteiligen! Ausnahme: Der Schutz des Kindes wird hierdurch gefährdet.

Folgende Handlungsschritte müssen bei jeder Einschätzung gem. § 8a SGB VIII erfolgen:

1. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sich weitere Informationen bezüglich des Kindes und der Situation in der Familie einholen
2. Dokumentation des Verdachtes
3. Gemeinsame Fallbesprechung mit Leitung und betroffene Fachkräfte, gemeinsame Einschätzung > Dokumentation.

4. Es muss eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzugezogen werden.
5. Beratung von seitens des Trägers hinzuziehen. Träger steht in der Verantwortung Hilfsmaßnahmen in die Wege zu leiten.
6. Bei einem bestätigten Verdacht erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.



Kindeswohl aus gesetzlicher Sicht

- §1631 BGB (2): Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

KINDERSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN



- §1626 BGB (2): Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- §1 SGB VIII (1): Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

- Eine gegenwärtige Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. (BGH FamRZ. 1956, S. 350) – alle 3 Kriterien müssen dafür gegeben sein.
- Körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes und die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

Hilfeanspruch – wo?

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hierfür muss ein Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Akute Gefährdung? Prüffragen für die Sicherheitseinschätzung

- Was geschieht mit dem Kind jetzt?
- Wie sicher ist das Kind jetzt?
- Was könnte passieren, wenn nichts für das Kind unternommen wird?

10.1 Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII

„Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Was ist ein gewichtiger Anhaltspunkt?

Erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls, durch Handeln oder Unterlassen:

Anhaltspunkte bei der Grundversorgung des Kindes	Beobachtung Fachkraft
Verletzungen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	
Fehlende ärztliche Untersuchungen (U-Heft)	
Nicht ausreichend Trinken oder Nahrung	
Unzureichende Körperpflege	
Schmutzige Kleidung	

Anhaltspunkte in der Familie oder im Lebensumfeld/ Erziehungssituation	Beobachtung Fachkraft
Nicht ausreichendes Einkommen	
Mindestens ein Elternteil ist krank oder suchtkrank	
Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt dem Kind	
Mangelnde Gefährdungseinschätzung, bzw. Abwendung und Problemeinsicht der Eltern	
Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Absprachen werden nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	
In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen	
Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge	

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des Kindes	Beobachtung Fachkraft
Der körperliche Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	
Häufige Krankheiten des Kindes	
Anzeichen von psychischer Störung	
Dem Kind fällt es schwer sich an Regeln und Grenzen zu halten	
Auffallendes Konfliktpotenzial	
Geringe Frustrationstoleranz	

Was tun, wenn das Team gewichtige Anhaltspunkte sieht?

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Quelle: Unter Verwendung von „Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ vom 12.07.2012, Landesjugendamt Bayern

Handlungsschritte

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese dem/der der KiTa-Leitung mit.

Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen.

Leitfaden für unsere Mitarbeiter

Wenn ein Kind sich uns anvertraut...

- Wir reagieren ruhig und überlegt! Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Wir nehmen uns Zeit und hören dem Kind aufmerksam zu.
- Wir ermutigen das Kind, über das zu reden, was vorgefallen ist, aber bohren nicht nach.
- Kinder, die missbraucht wurden, stehen fast immer unter Redeverbot. Es kostet sie daher viel Überwindung und Mut, sich einem Außenstehenden mitzuteilen und den erlebten Missbrauch offen zu machen.
- Wir stellen in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen (z.B. und was ist dann passiert? Was hat XY danach gemacht?

- Wir glauben dem Kind, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für, dass Kind die wichtigste Unterstützung
- Wir geben dem Kind ausdrücklich und wiederholt die Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen
- Wir nehmen die Gefühle ernst, aber sagen dem Kind ausdrücklich, dass allein der Täter / die Täterin die Verantwortung für das Geschehen trägt.
- Bevor wir zu einer Einschätzung kommen, besprechen wir dies mit der Leitung und beraten uns ggf. im Team
- Bei begründetem Verdacht wird der Träger informiert, hier werden weitere Handlungsschritte geklärt

Dokumentieren

Alles, was wir beobachten, wahrnehmen und vom Kind erfahren, schreiben wir von Anfang an chronologisch mit Datum auf.

Siehe Anhang Dokumentationsvorlage.

10.2 Leitlinie für den Umgang mit sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg

- a. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
- b. Die/ der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/ den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
- c. Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für

Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

- d. Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- e. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstätten Beauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
- f. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- g. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
- h. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
- i. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
- j. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und,

wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.

- k. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
- l. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Anfragen und Beratung:

Frau Eva Hastenteufel-Knörr

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Ringstr. 31

96117 Memmelsdorf

Tel. 0951 / 40735525

E-Mail: kanzleihastenteufel@tonline.de

Direkte Ansprechpartner für Opfer und Betroffene:

Marlies Fischer, Ute Staufer

Notruf bei sexualisierter Gewalt (SKF)

Heiliggrabstraße 14

96052 Bamberg

Tel. 0951/9868730

E-Mail: notruf@skfbamberg.de

Joseph Düsel

Leitender Oberstaatsanwalt a.D.

Treustraße 25

96050 Bamberg

Tel. 0951/15337 und 01785548636

E-Mail: j.duesel@web.de

11 Rehabilitation und Aufarbeitung

11.1 Rehabilitation

Für eine gelingende Beziehung zwischen Eltern, Kindern und Mitarbeitenden ist es erforderlich eine Vertrauensbasis aufzubauen. Diese stellt vorab schon die Grundlage für die Aufarbeitung von Verdachtsfällen dar. Diese Vertrauensbasis kann aber schnell erschüttert werden, z.B. durch den Verdacht einer Grenzverletzung oder strafbaren Handlung. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung solange der Verdacht nicht nachweislich bestätigt werden kann.

Sollte der Verdacht sich nicht bestätigen sind alle Beteiligten verpflichtet den guten Ruf der Verdächtigten Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.

Es muss auf alle Ebenen, auf denen der Fall kommuniziert wurde, vom Träger zeitnah, umfassend und ausführlich schriftlich der Verdacht ausgeräumt werden.

Die Aufarbeitung eines Krisenfalls wird vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt:

- Aufarbeitung des Vorfalls durch Begleitung der Fachberatung
- Unterstützung des Teams durch Supervision
- Betroffene Personen erhalten Unterstützung bei der internen Beratungs- und Informationsstelle der Präventionsabteilung des Erzbistums Bamberg. Kontakt: praevention@erzbistum-bamberg.de, telefonisch unter: 0951-502 1640 (Präventionsbeauftragte).
- Betroffene Personen können nach Möglichkeit sich in eine andere Einrichtung versetzen lassen.
- Transparenz gegenüber den Eltern in Form von Elternabend, schriftlichen Elterninformationen, Angebot zu persönlichen Gesprächen mit der Leitung und den Mitarbeitenden

11.2 Aufarbeitung

Sollte es zu einem bestätigten Fall von Grenzverletzung oder Missbrauch gekommen sein ist das Geschehen mit allen Beteiligten aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung eines Krisenfalls wird im Einzelfall mit individuellen Maßnahmen durch den Träger angestoßen. Dabei werden verschiedenste Fachdienste (siehe Kontaktliste) als Unterstützung wahrgenommen.

12 Anlagen

12.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetzlich ist der Kinderschutz auftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes sind. Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daranhalten (können). Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Fachkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine

Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, ist das zuständige kommunale Jugendamt hinzuzuziehen.

Als Fachkräfte gelten alle pädagogischen Kräfte einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch einbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und nicht in den beiden oben genannten

Paragrafen erfasst werden, sind nicht gesetzlich verpflichtet, im Falle einer Kindeswohlgefährdung

zu handeln. Dennoch haben sie Anspruch auf eine Beratung, falls sie vermuten, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt; dies regelt der § 8b SGB VIII.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des kommunalen Jugendamtes dienen in diesem Fall als Ansprechpersonen. Personen in diesem Sinne sind beispielsweise pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Kindern der Kindertageseinrichtung religionspädagogisch arbeiten oder Personen, die musikalische Früherziehung oder Englisch für Kinder anbieten.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Berufsgruppen, die in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und deren Geheimnisträger

sein könnten, sind angehalten, mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie dessen Erziehungsberechtigten, wenn möglich die Situation zu erörtern und auf Hilfemaßnahmen hinzuwirken,

sollten Hinweise auf eine Gefährdung bekannt werden. Für die Einschätzung der Gefährdung haben

diese Berufsgruppen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Von diesem Gesetz betroffene Berufsgruppen: Heilberufe (Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und

Entbindungshelfer, ...), Berufspsychologinnen und -psychologen, Beratende in den Bereichen der Ehe,

Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrkräfte.

§ 1626 ff BGB Elterliche Sorge

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die sogenannte „elterliche

Sorge“ beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung seines Aufenthaltes.

„Aufgrund ihres Erziehungsvorrangs gegenüber allen anderen Erziehungsträgern sind Eltern frei

darin, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen, d. h. wie sie ihr Kind pflegen und erziehen.

Sie dürfen ihre eigenen Lebensvorstellungen an die nächste Generation weitergeben, wodurch die Vielfalt der religiösen, ethischen, ästhetischen, politischen Werte und Meinungen innerhalb der

Gesellschaft erhalten bleibt. Nicht vom Elternrecht gedeckt sind jedoch Erziehungsmaßnahmen, die

die Menschenwürde oder das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzen würden.

In solchen Fällen ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zu Eingriffen

nach § 1666 BGB in die elterliche Sorge befugt“(Els 2016, S. 12 f.).

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die, zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBI. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

§ 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraph wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

12.2 Anlaufstellen und Ansprechpartner

Die Möglichkeiten der Krisenbegleitung können individuell und je nach Einrichtung und Organisation unterschiedlich sein.

Es ist angeraten, sich externe Begleiterinnen und Begleiter zur Unterstützung zu suchen. Kontaktdaten

von **Fachberatungsstellen** für externe Begleitung oder Beratung können von der Koordinierungsstelle

erfragt werden, siehe auch Broschüre „Miteinander achtsam leben“.

Zur **Begleitung von Teams und Einrichtungen** gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und

geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

(für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten. Siehe auch: www.praevention.erzbistum-bamberg.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Betroffene und Mitarbeitende

Marlies Fischer und Ute Staufer

Notruf bei sexualisierter Gewalt -

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bamberg

Heiliggrabstraße 14

96052 Bamberg

Tel.: 0951 / 98 68 73 0

E-Mail: notruf@skf-bamberg.de

Joseph Düsel

Leitender Oberstaatsanwalt a. D.

Treustraße 25

96050 Bamberg

Tel.: 0951 / 15 33 7

E-Mail: j.duesel@web.de

Koordinierende Kinderschutz-Stelle – Netzwerk Frühe Hilfen

Jeanette Ludwig-Zeiler

Jeanette.Ludwig-Zeiler@fuerth.de

Telefon: 0911 / 97 41 569

Fax: 0911 / 97 41 981

Petra Vogl

Petra.Vogl@fuerth.de

Telefon: 0911 / 97 41 502

Fax: 0911 / 97 41 981

Sozialrathaus, Königsplatz 2

90762 Fürth

Besondere Ansprechpersonen bei der Polizei

Bei allen Polizeipräsidien in Bayern gibt es Beauftragte für Frauen und Kinder, sie informieren und

unterstützen Opfer in den Bereichen:

- Gewalt im familiären Bereich / häusliche Gewalt
- Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern
- sexuelle Gewalt gegen Erwachsene
- sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Stalking / Nachstellung

Ansprechpartner:innen bei folgenden Präsidien zu finden:

Polizeipräsidium Mittelfranken

Jakobsplatz 5

90402 Nürnberg
Tel. 0911 / 21 12-1331

Kriminalpolizeiinspektion Fürth

Kapellenstraße 10
90762 Fürth
Tel. 0911/75905-317

Beratungsstellen im Erzbistum Bamberg

Avalon Notruf- u. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e. V.

Casselmannstr. 15, 95444 Bayreuth
Telefon: 0921 / 51 25 25, Fax: 0921 / 78 77 99 01
info@avalon-bayreuth.de
www.avalon-bayreuth.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.

Goethestraße 18
91054 Erlangen
Telefon: 0931 / 20 97 20
E-Mail: notruferlangen@t-online.de
Internet: www.notruf-erlangen.de

Wildwasser Fachberatungsstelle

für Frauen und Mädchen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Rückertstraße 1
90419 Nürnberg
Telefon: 0911 / 33 13 30
Fax: 0911 / 33 87 43
E-Mail: info@wildwasser-nuernberg.de
Internet: www.wildwasser-nuernberg.de

Notruf bei sexualisierter Gewalt

Heiliggrabstr. 14
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 98 68 7-30

notruf@skf-bamberg.de

www.skf-bamberg.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Caritas Beratungshaus Geyerswörth

Geyerswörthstr. 2

96047 Bamberg

Telefon: 0951 / 29 95 73 0, Fax: 0951 / 29 95 78 3

eb@caritas-bamberg.de

www.caritas-stadt-bamberg.de

Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.

Goethestr. 18

91054 Erlangen

Telefon: 09131 / 20 97 20

notruferlangen@t-online.de

www.notruf-erlangen.de

Deutschen Kinderschutzbunds (DKSB)

Nürnberg e.V.

Rothenburger Str. 11, 90443 Nürnberg

Telefon 0911 / 92 91 90-00, Fax: 0911/28 66 27

kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de

www.kinderschutzbund-nuernberg.de

Jungenbüro Nürnberg, Beratung für männliche

Opfer (sexualisierter) Gewalt

Wespennest 9, 90403 Nürnberg

Telefon 0911 / 52 81 47 51 Fax: 0911/52 81 47 52

info@jungenbuero-nuernberg.de

www.jungenbuero-nuernberg.de

Hilfe für Frauen und Kinder in Not

Nürnberger Land e.V.

Wiesenstr. 6, 91217 Hersbruck

Telefon: 09151 / 55 01, Fax: 09151 / 82 33 56

info@frauenhilfe.org,

www.frauenhilfe.org

Bereich Kinderhort

Katharina Simon

Tel: 0951 / 86 04-424

Fax: 0951 / 86 04-33424

katharina.simon@caritas-bamberg.de

Nürnberg

Eva Maria Kratzer

Obstmarkt 28

90403 Nürnberg

Tel. 0911 / 23 54 191

Fax: 0911 / 23 54 199

fachberatung-kita@caritas-nuernberg.de

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungsberatung)

Nürnberg

Psychologische Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche

Tucherstraße 15

90403 Nürnberg

Telefon 0911 / 23 54 24 1

erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de

13 Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

Ein erstelltes Schutzkonzept ist ein nie abgeschlossener Prozess und die pädagogische Arbeit in der Kita ein ständiger Wandel.

Um einen wirksamen Schutz für unsere Kinder zu bieten muss das Schutzkonzept regelmäßig auf Aktualität und Handhabung reflektiert werden. Dazu wollen wir uns in Teambesprechungen und an Konzeptionstagen kontinuierlich auseinandersetzen. Nur so ist festzustellen, ob Veränderungen festzustellen sind, ob die Handhabung umsetzbar ist, ob Grenzverletzungen aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben. Dabei sollte allen Beteiligten deutlich werden, dass wirksamer Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung unserer Arbeit ist.

Neue Fachkräfte werden in ihrer Einarbeitungszeit in die Grundlagen des Schutzkonzepts eingeführt. Wir sehen es als unsere ständige Aufgabe an das Schutzkonzept im Alltag zu leben und thematisieren um eine stetige Weiterentwicklung zu gewährleisten.

14 Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander.

Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

(1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

(2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

(4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.

(5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakt zu mir anvertrauten jungen Menschen.

(6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

(7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

(8) Ich werde Situationen offen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

(10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein. Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

15 Dokumentationsvorlagen

15.1 Verdacht auf oder erwiesene Gewalt intern

Dokumentation des einrichtungsinternen Vorgehens durch die Einrichtungsleitung

Die Dokumentation ist sicher aufzubewahren.

Allgemeine Angaben		
Einrichtung:	Einrichtungsleitung:	Datum:
Meldung / Beschwerde von:	Annehmender Mitarbeiter:	Datum:
Persönliche Daten des betroffenen Betreuten / Klienten (Name, Alter, rechtliche Betreuung etc.)		
Name der verdächtigten Person, deren Funktion in der Einrichtung, und ihre Beziehung zum Betreuten:		
Weiterleitung der Meldung / Beschwerde an die Einrichtungsleitung durch:		
Datum / Uhrzeit:		
Beobachtungen und Hinweise (Situationsportrait oder Beschwerde als Anlage zum Protokoll) Was, wann, wo, Beteiligte, Verhalten der Beteiligten ...		
Weitere Informationen Wann, von wem, an wen ...?		
Einrichtungsleitung / Vertretung eingeschaltet		
Datum / Uhrzeit:		

15.2 Verlaufsdocumentation zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Name des Kindes:

--

Verfahrensschritt:

- Risikoabschätzung
- kollegiale Beratung
- Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

Beteiligte Fachkräfte:

--	--	--

Zu beurteilende Situation:

--

Ergebnis der Beurteilung:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ist nicht festzustellen
- ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
- ist festzustellen

Art und Weise der Ermessensausübung notwendige Maßnahmen

- Gespräch mit Eltern
- Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- Hinzuziehung der erfahrenen Fachkraft
- weitere Beobachtung
- Mitteilung an den Träger, dass das Jugendamt zu unterrichten ist
- Mitteilung an das Jugendamt direkt (akute Gefährdung)

- Erstellung eines Hilfeplans
- Jugendhilfeleistungen, die der Träger nicht selbst erbringen kann

Beschreibung der Maßnahmen:

--

Weitere Entscheidungen:

--

Nächste Schritte:

--

Verantwortlich:

--	--

Nächste Überprüfung:

--

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

15.1 Mitteilung an das Jugendamt gemäß Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Name und Anschrift der Einrichtung:

Ansprechpartner:

--

Datum:

An das Landratsamt / die Stadt/ Abt.

--

Für das Kind / die Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Wohnhaft (Straße /bei)

Name	
Anschrift	

ist aufgrund des internen Verfahrens und der internen Überprüfung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen.

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

--

Eltern, Erziehungs- / Sorgeberechtigte:

Name	Vorname	Anschrift

Folgende Maßnahmen wurden bereits getroffen:

--

Folgende weitere Maßnahmen werden für erforderlich gehalten:

--

Die Beteiligung des Kindes erfolgte

ja nein, Begründung / Beschreibung:

--

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten erfolgte

ja nein, Begründung / Beschreibung:

--

Beteiligte Fachkräfte

--	--	--

Bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

--

weitere Beteiligte oder Betroffene:

--

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung